

richtshofs ist mit einer Verurteilung von Richtern und Staatsanwälten der DDR nur noch in Fällen großer Willkür zu rechnen. Den meisten Beschuldigten enthielte eine Amnestie vor, worauf sie Anspruch haben: eine gerichtliche Entscheidung, einen Freispruch. Das ist keine rechthaberisch-querulatorische Ansicht, denn in aller Regel werden die ehemaligen Richter und Staatsanwälte wegen ihres angeblich strafbaren Verhaltens während der DDR-Zeit zur Rechtsanwaltschaft nicht zugelassen. Bei dieser Praxis würde es im Falle einer Amnestie aller berechenbaren Voraussicht nach auch bleiben. Nach der neuesten Entwicklung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs haben auch Verfahren wegen schwerer Freiheitsberaubung durch Anzeige einer bevorstehenden Republikflucht mit nachfolgender Freiheitsstrafe nur noch in ganz besonders schweren Fällen Aussicht auf Verurteilung, so daß als „amnestiefähig“ fast nur noch Wahlfälschung übrig bleibt.

Fragwürdiges Vorgehen

Es gibt also genug Gründe, den gegenwärtigen Amnestie-Plänen höchst skeptisch gegenüberzustehen. Auch wenn sie von einigen respektablen Persönlichkeiten befürwortet wird: eine Amnestie sähe bestenfalls gut aus, käme aber nur wenigen Beschuldigten zugute. Vor allem aber: Sie schreibe den „Unrechtsstaat DDR“ ein für allemal fest und dokumentierte nicht nur fragwürdiges, geradezu augenwischerisches westdeutsches Vergeben, sondern auch den vermeintlich dringenden Wunsch der DDR-Täter, der Strafe zu entkommen.

Die Amnestie-Debatte hat wenigstens Überlegungen in Gang gesetzt, das Stasi-Unterlagengesetz zu ändern, da dieses den Gedanken der Verjährung überhaupt nicht berücksichtigt: Gauck gibt auch dann Auskunft, wenn die Stasi-Vorgänge schon 20 oder 30

Jahre zurückliegen. Daher wird erwogen, der Behörde Auskünfte nur noch über Vorgänge zu gestatten, die nicht älter als 15 Jahre sind - das entspräche, bezogen auf den Fall der Mauer im November 1989, einer Verjährungsfrist von etwa 10 Jahren. Überlegt wird auch, den Behörden nur dann noch zu erlauben, die Gauck-Behörde um Auskunft zu bitten, wenn sie Staatsdiener in eine Vertrauensposition berufen wollen oder der Bewerber eine parlamentarische oder beachtliche hoheitliche Funktion übernehmen soll, wie zum Beispiel die eines Ministers, Bürgermeisters oder Abgeordneten.

Diesen Plänen kann man nur zustimmen - aber solange so viele in West und Ost auf Rache sinnen und Genugtuung fordern, solange der Irrglaube noch wach ist, die Gauck-Akten öffneten den Weg zu Einsichten, gar zur Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit, werden Stasi-Jagd und Enthüllungen, Verdächtigungen und Mißtrauen nicht aufhören. Daran vermöchte auch eine Amnestie nichts zu ändern, für die zur Zeit auch keine Mehrheit zu finden ist.

Heinrich Senfft

Lucas Cranach und der 8. Mai

Deutsch-russische Verstimmung: Lucas Cranach soll nicht nach Deutschland zurückkehren! In Art. 16 des deutsch-sowjetischen Nachbarschaftsvertrages vom 9. November 1990 - die UdSSR bestand damals noch - steht aber, daß „verschollene oder unrechtmäßig ver-

brachte Kunstschatze, die sich auf dem (jeweiligen) Territorium befinden, an den Eigentümer oder seinen Rechtsnachfolger zurückgegeben werden". Daß dies auch für die Russische Föderation gelten sollte, wurde mehrmals ausdrücklich bestätigt.

Eine Gesetzesinitiative des Föderationsrates, der Zweiten Kammer des russischen Parlaments, bestimmt nun, daß an „Kulturgütern, die im Ergebnis des Zweiten Weltkrieges nach Rußland verbracht wurden“, russisches Eigentum besteht und daß sie grundsätzlich nicht an ausländische Staaten übergeben oder aus Rußland ausgeführt werden dürfen. Nur ganz beschränkt sind Ausnahmen vorgesehen (FAZ, 25. 3. 1995). Weshalb plötzlich die russische Renitenz?

Die deutsche Seite behauptet, diese Kunstgegenstände seien völkerrechtswidrig während und nach der Besetzung der sowjetischen Zone 1945 durch die Rote Armee in die UdSSR verbracht worden. Im Krieg zwischen Deutschland und der UdSSR seien beide Seiten an die Haager Landkriegsordnung vom 8. Oktober 1907 (HLKO) gebunden gewesen. Diese bestimmt in Art. 56, daß „jede Beschlagnahme, jede absichtliche Zerstörung oder Beschädigung... von geschichtlichen Denkmälern oder von Werken der Kunst und Wissenschaft untersagt ist und geahndet werden soll“.

Läßt die deutsche Berufung auf die Haager Landkriegsordnung sich halten? Daß gegen die Sowjetunion anders gekämpft werden sollte als gegen Frankreich, war für die deutsche Seite von Anfang an klar. Gemäß dem Barbarossaplan war der „Rußlandfeldzug“ als Exterminationkrieg geplant. Die Einschränkungen des Kriegsrechts, Schonung der Kriegsgefangenen, der Zivilbevölkerung, des Privateigentums u. a. m. störten bei diesem Unternehmen. Sie wurden weggeräumt. Hitler stellte bereits am 30. März 1941 vor der Generalität klar, welche Art von Kriegführung er ver-

langte. Über 200 Generäle, Kommandeure und Stabschefs der für den Angriff vorgesehenen Verbände nahmen an der Führer-Instruktion teil: „Bolschewismus ist gleich asoziales Verbrechen. Kommunismus ungeheure Gefahr für die Zukunft. Wir müssen von dem Standpunkt des soldatischen Kameradentums abrücken ... Es handelt sich um einen Vernichtungskampf ... Wir führen nicht Krieg, um den Feind zu konservieren... Vernichtung der bolschewistischen Kommissare und der kommunistischen Intelligenz.“

Lediglich eine Handvoll Völkerrechtler im Oberkommando der Wehrmacht (u. a. Helmuth Graf von Moltke) versuchten zu widersprechen. Die meisten paßten sich der verbrecherischen „Kriegsnotwendigkeit“ an und entwickelten die Doktrin des totalen Krieges zur Erringung eines völkischen Großraums (Carl Schmitt, Theodor Maunz, Werner Best, um nur einige Namen zu nennen).

Deutscher Kunstraub in der UdSSR

Über die integrierbaren Restbestände der unterworfenen Völker, die nach der Beseitigung des „Fremdvölkischen“ übrigblieben, sollte eine „kulturelle Hegemonie“ erlangt, sprich: eine Vernichtung ihrer nationalen Identität erreicht werden. In diesem Konzept war es nur folgerichtig, daß die Besatzungsmacht nach eigenem Gutdünken über den Kulturbesitz der unterworfenen Länder verfügte, soweit er nicht von vornherein zerstört wurde.

Der Kunstraub erfolgte systematisch und planvoll. Das Auswärtige Amt z. B. errichtete ein eigenes Sonderkommando in Bataillonsstärke. Die Aufgabe dieser Einheit bestand u. a. darin, Kunstgegenstände „sicherzustellen“. Zum Teil gelangten diese Gegenstände auch in den Privatbesitz führender Nationalsozialisten.

Allein „vom 23. September 1941 bis zum Rückzug der Wehrmacht vor Leningrad im Januar 1944 entwendete man aus den Schlössern vor dieser Stadt rund 34 000 Museumstücke, darunter 4950 seltene Möbel, Werke italienischer, englischer, französischer und russischer Handwerkskunst vor allem des 18. Jahrhunderts, ferner kostbare Porzellantafelgeschirre und Bildhauerarbeiten. Abhanden kam auch das berühmte Bernsteinzimmer aus dem Schloß in Puschkin, ein 1709 fertiggestelltes Kabinett mit einer Gesamtfläche von 55 m², das seit 1945 un auffindbar ist...“¹

Hat die russische „Bockigkeit“ mit diesem Hintergrund zu tun? Der Art. 16 ist vielleicht doch anders aufzufassen als der pausbäckig vorgetragene deutsche Rechtsstandpunkt. Als er in das Vertragsnetz, das zur deutschen Einheit führte, geknüpft wurde, war die deutsche Seite euphorisch gestimmt. Selbst Insider waren über die sowjetische Konzessionsbereitschaft überrascht. Man kann es nachlesen aus deutscher Sicht bei Horst Teltchik, dem damaligen außenpolitischen Berater von Helmut Kohl, aus sowjetischer Sicht beim damaligen stellvertretenden sowjetischen Außenminister Kwizinskij.²

Die Sowjets erhofften sich vor allem wirtschaftliche Hilfe beim strukturellen Umbau (Perestroika) des ökonomischen und politischen Systems. Daß die Bundesrepublik beim Reparationskomplex ganz gut weggekommen sei, fand eher beiläufig Erwähnung. Deutlicher schon wurde der Wunsch geäußert, zu einer Vereinbarung über die Fragen der Entschädigung sowjeti-

scher Opfer nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen zu kommen. Das Ergebnis war bekanntlich mager.

Mit der Regelung des Art. 16 erhoffte sich die sowjetische Seite die Rückgabe vieler Kunstgegenstände, die während des Zweiten Weltkrieges aus der Sowjetunion geraubt worden waren und die sie noch in Privat- oder öffentlichem Besitz der Bundesrepublik wähnte (z. B. das Bernsteinzimmer). Aus den Bilderbeständen in russischen Kellern, an denen die Mäuse nagten — so Kwizinskij in der Ratifizierungsdebatte im Obersten Sowjet -, würde man dann sicherlich auch einiges zurückgeben.³

Bedingungslose Kapitulation ...

Nicht so gern hörten die Deutschen, daß die Sowjets, wie die Westmächte übrigens auch, nach wie vor auf die bedingungslose Kapitulation des 8. Mai 1945 verwiesen. Bei allen Gegensätzlichkeiten und Rivalitäten unter den Alliierten, auf die Hitler bis zuletzt setzte, sei eines immer klar gewesen, nämlich die umfassende Wiedergutmachung (*reparation*) durch das besiegte Deutschland. Daß dann die Sowjets kräftig zuge langt haben, die westlichen Besatzungsmächte weniger, steht auf einem anderen Blatt. Die Berechtigung zu Reparationen als solche war nie bestritten. Auf diese seien die Industrieentnahmen (Demontagen) ebenso zu verrechnen gewesen wie der Transfer von Kunstgegenständen (Beute).

Die Argumentation der Bundesregierung unterstellt, die Siegermächte hätten sich im Rahmen der Haager Landkriegsordnung bewegen müssen. Stimmte dies, so hätten die Alliierten vieles nicht tun dürfen, was unter der Devise Demilitarisierung, Denazifizierung und Dezentralisierung im besetzten Deutschland geschah. Nun haben in der Nachkriegszeit Völkerrechtler

1 Wolfgang Schumann (Hrsg.), Deutschland im Zweiten Weltkrieg, Bd. 4, Köln 1981, insbesondere das Kapitel „Kulturraub und Kulturbarbarei in den okkupierten Ländern“ (S. 225 ff.).

2 Horst Teltchik, 329 Tage. Innenansichten der Einigung, Berlin 1991, S. 313 ff.; Julij A. Kwizinskij, Vor dem Sturm. Erinnerung eines Diplomaten, Berlin 1993, insbes. S. 11 ff.

3 Kwizinskij, S.97. f.

wie z. B. Hans Kelsen, Wolfgang Abendroth oder Hans Nawiasky die bedingungslose Kapitulation des Deutschen Reiches als dessen Untergang verstanden. Schon früh wurde hiergegen argumentiert, durch Niederlage und Besetzung sei das Deutsche Reich zwar handlungsunfähig geworden, als Völkerrechtssubjekt habe es jedoch weiterbestanden. Die Alliierten hätten als Besatzer lediglich als Treuhänder des Reiches im Rahmen der HLKO gehandelt. Der Clou dieser Konstruktion besteht darin, daß alle der HLKO widersprechenden Maßnahmen - beispielsweise die Regelungen des Potsdamer Abkommens - der deutschen Zustimmung in einem Friedensvertrag bedurft hätten, um Deutschland, also auch die Bundesrepublik, zu binden.

. .. und Fortbestandstheorie

In der Bundesrepublik wurde diese Ansicht, die sog. Fortbestandstheorie, letztlich sogar vom Bundesverfassungsgericht abgesegnet (1973 im Zuge der Ostverträge), jetzt allerdings mit deutlicher Spitze gegen die ihre volle staatliche Souveränität fordernde DDR. Die Bundesrepublik sei nämlich identisch (teilidentisch) mit dem nicht untergegangenen Deutschen Reich. Die SBZ und spätere DDR habe sich gegen den mehr oder weniger erklärten Willen der Bevölkerung und den Willen der Westalliierten abgespalten (rechtlich habe nämlich der Viermächtestatus trotz weitgehender Unabhängigkeit der deutschen Gebilde weiterbestanden). Daher sei die DDR nie souverän im völkerrechtlichen Sinne geworden, sondern höchstens als ein De-facto-Gebilde zu behandeln gewesen, mit dem man sich aus Friedensliebe abfinden mußte. Die Wiedervereinigung von 1990 („Beitritt“ der DDR) habe die widerrechtliche Sezession schließlich beendet.

Diese überall in der Verfassungsrchtsliteratur nachzulesenden Argu-

mente kehren jetzt wieder: Gebt uns Lucas Cranach zurück! Unter Freunden gibt es keine Beute!

Und in der Tonlage etwas schriller, aber auch nicht neu, wird aufgerechnet: Hiroshima, Dresden, Hamburg, Verhalten gegen Westen gerichtet, und gegen Osten vehement Katyn und Gulag, Vertreibung und Massenvergewaltigungen der marodierenden Roten Armee.

Tu quoque, Du auch, konnte man schon im Nürnberger Prozeß hören. Die Kosten der Vereinigung kommen hinzu. Die ehemalige DDR sei jedenfalls nicht von den Deutschen der mit dem Deutschen Reich identischen Bundesrepublik heruntergewirtschaftet worden. Barbarossaplan und Auschwitz verblassen. Aber Beute bleibt Beute!

Die Deutschen, soll Mussolini einmal gesagt haben, sind ein gefährliches Volk: Sie denken unisono — und wortlos. Zumindest die deutsche Hartnäckigkeit, nach 50 Jahren aus der bedingungslosen Kapitulation einen Sieg zu machen, ist einmalig. Die Russen - und wohl nicht nur sie - staunen über den deutschen Beitrag zum 8. Mai. Mit der Aufrechnung erhalten sie die Forderung: „Fuchs, du hast die Gans gestohlen, gib sie wieder her.“ Die ehemals als Untermenschen Behandelten werden auf diese Weise geradezu genötigt, sich die Schrecken deutscher „kultureller Hegemonie“ zu vergegenwärtigen. Als Freunde werden sie sich so kaum gewinnen lassen.

Sebastian Haffner meinte 1968: „Völlig erklären kann man es vielleicht überhaupt nicht, oder wenn, dann nur tiefenpsychologisch: Mit den Russen leben, hätte heißen-mit den eigenen Taten gegen die Russen leben. Und dazu war die Masse der Deutschen seelisch nicht imstande; das Ungeheuerliche, das man getan hatte, mußte verdrängt und vergessen werden, wenn man weiterleben wollte. Man ist an Tolstois tiefen Ausspruch erinnert, daß wir die Menschen hassen

müssen, denen wir Böses getan haben." <

Das war 1968. Und 1995? Wir fordern Cranach und wollen von der bedingungslosen Kapitulation vor 50 Jahren nichts hören, jedenfalls nicht von den Russen.

„Es wird viel gejammert, geweint - und vor allem mit den Zähnen geknirscht. Es ist immer noch besser, wenn die Deutschen ein wenig an sich selbst leiden, als wenn andere Völker unter den Deutschen leiden.“ (So Györgi Dalos, Deutscher Abschied, in: „Der Spiegel“, 31. 1. 1995, S. 48). - Wenn Lucas Cranach d. Ä. dort bleibt, wo er ist, gibt es in Deutschland Grund zum Jammern. Das hätte dann einen tieferen Sinn, oder nicht?

Gerhard Stuby

Der Eingemauerte

Eine Jünger-Nachlese

„Dieser Mann ist wahrlich mit Bewußtheit geschlagen. Keinen Winkel gibt es zwischen Himmel und Erde, keine Stunde im Jahr, wohin er sich nicht mitzuschleppen verurteilt ist. Die vielen Bereiche, durch die er sich rezeptierend, katalogisierend, summierend bewegt, und auch die Menschen, die ihm begegnen - sofern sie nicht sehr starke oder sehr naive Naturen sind -, verlieren ihre Vielgestaltigkeit, ihren natürlichen Reichtum und werden zu

Bestandteilen der ‚Provinz Jünger‘. Sie ist so künstlich, daß selbst die Unordnung künstlich in sie hineingetragen werden muß. Die Blumen, die dort wachsen, sind aus Blech gestanzt, und an die Beine der Käfer sind kleine Zettel mit lateinischen Namen geknüpft. Ein starkes Licht, das keine Quelle zu haben scheint, erhellt sie. In einem künstlichen Teich aber schwimmt ein schimmernder Fisch und wird allein um seines Namens willen, Goldorphe, zum Mythos und Symbol erhoben. Symbol wofür? Zum großen Teil besteht Jüngers Mystik darin, daß er diese Frage nicht beantworten kann. Der Trick mit der ‚Goldorphe‘ erinnert an den Budenbesitzer, der drei Seehunde in einer Badewanne als die blutdürstigsten Ungeheuer der arktischen Urwelt anpreist. (. . .) Ein Mensch, der nicht aufhören kann zu denken, trennt sich von allem Lebendigen und vereinsamt. Seine unermüdliche Denktätigkeit hat auch seine Schreibweise verheert. Wer Jüngers Schreibweise als Stil bezeichnet, vermag zwischen Stil und Manier nicht zu unterscheiden. Sie braucht man nicht mehr bei seinen Nachahmern kennenzulernen, um sie als Karikatur unserer Sprache zu empfinden.“

Ein Zitat aus der überwältigenden Fülle der Artikel, die den Hundertjährigen zum Gegenstand haben? Es könnte sein, aber das habe ich vor 45 Jahren in einer Besprechung der „Strahlungen“ geschrieben, die damals erschienen sind. In den „Frankfurter Heften“ Nr. 2/1950 wurde sie veröffentlicht. Jetzt diene der Text zur Einstimmung des Lesers auf diese Nachlese.

Joachim Fest hat die „Strahlungen“ jetzt wieder gelesen und aus den Eindrücken dieser Lektüre einen zwei Druckseiten langen Artikel in der Wochenendbeilage seiner FAZ (25. 3.) gemacht: „Würde auf engstem Raum“. Er gehört zu den Jünger-Lesern (ein anderer ist Klaus Podak, der sich am selben Tag in der „Süddeutschen Zei-

4 Der Teufelspakt. Fünfzig Jahre "deutsch-russische Beziehungen, Reinbek 1968, S. 117 f.